

SONDERUPDATE ENERGIERECHT

Nahezu alle gesellschaftlichen Bereiche werden derzeit von der Corona-Krise erschüttert. Die Energiebranche ist hiervon nicht ausgenommen. Unternehmen, die an Ausschreibungen für Erneuerbare Energien oder KWK-Anlagen teilgenommen haben oder teilnehmen wollen, fragen sich, wie sie die Realisierungsfristen einhalten und einem Verfall ihrer Gebote oder möglichen Pönalen entgegenwirken sollen. Stromkostenintensive Unternehmen, die dringend auf eine Entlastung von der EEG-Umlage oder den Netzentgelten angewiesen sind, befürchten, dass sie angesichts der aktuellen Herausforderungen die gesetzliche Ausschlussfrist nicht einhalten können oder die Voraussetzungen entsprechender Entlastungen nicht mehr erfüllen. Denn nicht selten steht möglicherweise eine Einstufung als sog. „Unternehmen in Schwierigkeiten“ ins Haus, die verschiedene Entlastungsmöglichkeiten ausschließt.

Sowohl die Bundesnetzagentur (BNetzA) als auch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) haben hierauf reagiert und Hinweise zum weiteren Vorgehen veröffentlicht.

Die BNetzA hat angekündigt, dass die anstehenden Ausschreibungsrunden für Erneuerbare Energien- und KWK-Anlagen zwar wie geplant durchgeführt werden, eine öffentliche Bekanntgabe der Zuschläge aber vorläufig nicht erfolgt. Stattdessen sollen sog. Zusicherungen erteilt werden, die erfolgreichen Bietern einen späteren Zuschlag garantieren, ohne dass zugleich bereits Fristen hinsichtlich der Realisierung ausgelöst werden. Für den Fall, dass ein Bieter gleichwohl eine Veröffentlichung seines Zuschlags wünscht (mit der Folge, dass dann auch die gesetzlichen Fristen unmittelbar zu laufen beginnen), soll er dies formlos beantragen können.

Auch bei bereits erteilten Zuschlägen in den Bereichen Biomasse und Wind leistet die BNetzA Hilfestellung, indem eine Verlängerung der Realisierungsfristen beantragt werden können soll. Im Solarbereich ist die Beantragung einer Zahlungsberechtigung bis auf weiteres vor der Inbetriebnahme der Anlage möglich, wenn die geplante Anlage als Projekt im Marktstammdatenregister erfasst ist. Hierdurch wird verhindert, dass der Zuschlag verfällt. Bei den Zuschlägen für KWK-Anlagen bestehe – so die BNetzA – aufgrund der länger laufenden Realisierungsfristen derzeit kein Handlungsbedarf. Die Lage werde aber fortlaufend beobachtet.

Das BAFA stellt in Aussicht, Nachsicht zu gewähren und die Umstände als „höhere Gewalt“ zu werten, wenn die Auswirkungen der Corona-Pandemie die Einhaltung der materiellen Ausschlussfrist (30.06.2020) zur Beantragung einer Entlastung von der EEG-Umlage nach der Besonderen Ausgleichsregelung unmöglich machen. Dies soll laut BAFA insbesondere gelten, wenn der Wirtschaftsprüfervermerk und/oder die Zertifizierungsbescheinigung nicht rechtzeitig eingereicht werden. In diesen Fällen sind die betroffenen Unternehmen verpflichtet, die ordnungsgemäße Antragstellung unverzüglich nachzuholen und dem

BAFA bereits bei Antragstellung die Umstände mitzuteilen, warum die Auswirkungen der Corona-Pandemie eine fristgerechte Antragstellung nicht ermöglichen.

So begrüßenswert die Handreichungen von BNetzA und BAFA auch sind, Rechtssicherheit vermitteln sie nicht. Denn in beiden Fällen handeln die Behörden mehr oder weniger „auf eigene Faust“ und ohne eindeutige rechtliche Grundlagen. Auch gibt es keine Garantie, dass das BAFA im konkreten Fall tatsächlich Nachsicht gewährt. Betroffene Unternehmen sollten daher die Fristen ungeachtet der behördlichen Verlautbarungen ernst nehmen, oder zumindest versuchen, individualisierte Zusicherungen zu erhalten. Im Ergebnis ist der Gesetzgeber gefragt, der zum einen entsprechende Fristverlängerungen regeln und zum anderen sicherstellen sollte, dass auch Unternehmen Hilfestellung erhalten, die aufgrund „coronabedingter“ Produktionsrückgänge oder -ausfälle unverschuldet die gesetzlichen Anforderungen für Stromkostenentlastungen nicht mehr erfüllen.

Vor Probleme gestellt werden auch die Energieversorgungsunternehmen (EVU). Der Bundestag hat am 25.03.2020 in seinem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht beschlossen, Endverbrauchern und Kleinstunternehmern ein Leistungsverweigerungsrecht einzuräumen, wenn sie ihre vertraglichen Pflichten aus „wesentlichen Dauerschuldverhältnissen“ wie Energielieferverträgen pandemiebedingt nicht erfüllen können. Dieses Leistungsverweigerungsrecht gilt zunächst bis zum 30.06.2020, kann aber bei Bedarf um drei Monate verlängert werden. Auch wenn die EVU danach für den Zeitraum des Leistungsverweigerungsrechts keine Gegenleistung hierfür erhalten, bleiben sie zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten zur Energielieferung verpflichtet. Das Leistungsverweigerungsrecht gilt ausdrücklich nicht für EVU, die insofern gegenüber dem eigenen Vorlieferanten zahlungspflichtig bleiben. Auch müssen die EVU bis zum 31.05.2020 die Endabrechnungen für die EEG-Umlage beim Übertragungsnetzbetreiber vorlegen. Da hierfür Testierungen durch Wirtschaftsprüfer erforderlich sind, die derzeit vielfach nicht stattfinden können, werden viele EVUs diese Frist voraussichtlich nicht einhalten können. Klare Regelungen, wie mit einem derartigen Versäumnis umzugehen ist, bestehen derzeit nicht. Auch hier sollte der Gesetzgeber schleunigst reagieren.

Bei offenen Fragen zum Umgang mit Verzögerungen und Risiken in der aktuellen Lage sprechen Sie uns gern an.